Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

18.04.2012

485.
Amt für Städtebau, Denkmalschutz, Siedlung «Im Eisernen Zeit», Änderung der Schutzverordnung

IDG-Status: öffentlich

Anlass für die Änderung der Schutzverordnung

Im November 2010 erhielt die Denkmalpflege eine Anfrage für die Erstellung einer solarthermischen Anlage zur Warmwasseraufbereitung und Heizungsunterstützung auf dem Dach des Gebäudes Langmauerstrasse 79. Daraufhin gab sie eine Studie in Auftrag, um diese Frage für die ganze Siedlung «Im Eisernen Zeit» zu prüfen.

Am 30. November 2008 hatte das Zürcher Stimmvolk mit deutlicher Mehrheit die Vorlage betreffend die Ergänzung der Gemeindeordnung zur Verankerung der Nachhaltigkeit und der 2000-Watt-Gesellschaft angenommen. In der Gemeindeordnung ist hiermit das Ziel festgehalten, den heutigen Energieverbrauch auf einen Drittel zu reduzieren. Diese Energieeinsparungen sind insbesondere durch die Steigerung der Energieeffizienz zu erreichen. Hierfür verpflichtet sich die Stadt Zürich, erneuerbare Energien massiv zu fördern. Bis ins Jahr 2050 soll so der Energieverbrauch stark abnehmen, und es sollen drei Viertel des Energiebedarfs aus erneuerbaren Energiequellen bereitgestellt werden.

Solarthermische Anlagen können an den Gebäuden der Wohnsiedlung «Im Eisernen Zeit» erstellt werden, in der angezeigten Lage und Grösse gemäss den Schemaplänen «Situierung zulässiger solarthermischer Anlagen».

Um dies zu ermöglichen, ist die Schutzverordnung in Ziff. 6.3.2 (Zulässigkeit von baulichen Massnahmen/Bauten/Dachbereich) zu ändern. Zugleich ist der bestehende Plan mit den Plänen «Situierung zulässiger solarthermischer Anlagen» zu ergänzen. Dies führt zu einer entsprechenden Ergänzung von Ziff. 1 (Geltungsbereich) der Schutzverordnung.

Auf Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die Schutzverordnung «Im Eisernen Zeit» wird wie folgt geändert.

   Ziff. 1:

   (Marginalie unverändert)

   Der Geltungsbereich dieser Schutzverordnung ist im zugehörigen Plan Massstab 1:500 sowie in den Plänen «Situierung zulässiger solarthermischer Anlagen» bezeichnet. Diese Pläne bilden einen integrierenden Bestandteil der Schutzverordnung.

   Ziff. 6.3.2:

   (Marginalie unverändert)

   Lukarnen (nach Massgabe des Plans «Dachaufbauten» und des Detailplans «Lukarne» im Anhang zur Schutzverordnung) und Kamine können verändert oder neu errichtet werden. Die Erstellung einer auf der Dachfläche aufgesetzten solarthermischen Anlage ist in der in den Plänen «Situierung zulässiger solarthermischer Anlagen» angezeigten Lage und Grösse gestattet. Auf der seitlichen, schmalen Dachfläche sind entweder eine Lukarne oder Solarpaneele zulässig. Eine Kombination beider Elemente ist auszuschliessen. Andere Veränderungen an Dachform und Dachhaut sind nicht zulässig.

2. Der Vorsteher des Hochbaudepartements wird ermächtigt, die Änderung der Schutzverordnung nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses in Kraft zu setzen.

3. Das Grundbuchamt Zürich 6-Unterstrass wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses die sich aus StRB Nrn. 3350/1991, 2094/1993 und dem vorliegenden Beschluss ergebende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung auf dem jeweiligen Grundbuchblatt der in StRB Nr. 2094/1993 genannten Liegenschaften anzumerken.

4. Gegen die Ziff. 1 und 2 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und so weit als möglich beizulegen. Der Fristenlauf beginnt für die Eigentümerinnen und Eigentümer mit der Zustellung, für Dritte mit der Publikation. Materielle und formelle Urteile der Baurekursgerichte sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

5. Dem Lauf der Rekursfrist und allfälligen Rechtsmitteln gegen diesen Beschluss kommt von Gesetzes wegen aufschiebende Wirkung zu.

6. Dieser Beschluss kann während der Rekursfrist auf dem Amt für Baubewilligungen (Planauflage), Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, jeweils Montag bis Freitag von 8.00 bis 9.00 Uhr eingesehen werden.

7. Dieser Beschluss ist durch das Hochbaudepartement im «Städtischen Amtsblatt» und im «Amtsblatt des Kantons Zürich» zu veröffentlichen.

8. Die Kosten des Grundbuchamtes sind der Laufenden Rechnung, Konto Nr. 4015.3180.0001, Entschädigung für Dienstleistungen Dritter, Denkmalpflege, zu belasten.

9. Mitteilung an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Finanz-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung), das Stadtarchiv, die Gartendenkmalpflege, das Amt für Städtebau, das Amt für Baubewilligungen (5 für Planauflage und 1 Kreisarchitekt), die Archäologie, die Denkmalpflege (4 für sich, 1 für das Grundbuchamt Zürich 6-Unterstrass und 57 gegen Rückschein an die Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke).

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin